

**Sitzungsvorlage Nr. VII/487  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**08.02.2007**

**Rat**

**21.02.2007**

---

**Betreff:**           **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung)**

---

**FB/Az.:**           III/873-02

---

**Bezug:**

---

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:    --

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die der Sitzungsvorlage VII/487 als Anlage I beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage I beigefügt.

---

**Sachverhalt:**

Die Friedhofssatzung regelt in § 21 Abs. 4, dass für Grabeinfassungen ein Kostenersatz zu leisten ist. Die Kosten entstehen gemäß § 21 Abs. 5 bisher bei erstmaliger Ausgabe eines Grabes und bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelgrab oder einer Familiengruft.

Diese letzte Regelung ist in der Vergangenheit bei den Gebührenzahlern immer auf großes Unverständnis gestoßen und hat vereinzelt auch zu Widerspruchs- und Klageverfahren geführt, weil es für den Gebührenzahler nicht nachvollziehbar war, warum er eine Gebühr für eine neue Grabeinfassung bezahlen sollte, obwohl diese im Zusammenhang

mit dem Bestattungsfall bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes gar nicht erneuert wurde.

Eine für den Bürger nachvollziehbare Regelung ist die Verpflichtung zum Kostenersatz bei der Neuausgabe eines Grabes mit neuer Einfassung und bei der Erneuerung der Einfassung an einer alten Grabstätte.

Daher wird vorgeschlagen, den § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung entsprechend zu ändern. Ein Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage I beigefügt.

Im Auftrage:

Homerig  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister